

Statuten des Vereins

„Forum Naturschutz und Wirtschaft Kärnten“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Forum Naturschutz und Wirtschaft Kärnten“ und hat seinen Sitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Europaplatz 1.
- (2) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich und überwiegend auf das Bundesland Kärnten.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in männlicher wie auch in weiblicher Form.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein „Forum Naturschutz und Wirtschaft Kärnten“, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des nachhaltigen Wirtschaftens im Einklang mit den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes. Der Verein setzt sich für die Bewusstseinsbildung dahingehend ein, dass die Erhaltung nachhaltiger Ressourcen und unternehmerische Tätigkeiten, die Arbeitsplätze sichern oder schaffen, möglich sind und in Einklang gebracht werden können.
- (2) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung - BAO)

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - a. Mitgliedschaft und Mitspracherecht des Vereins im Naturschutzbeirat des Landes Kärnten
 - b. Umsetzung von Projekten zur Ansiedelung von Betrieben in Kärnten und der Erhalt von Arbeitsplätzen in Kärnten
 - c. Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit bei der Interessensabwägung bei im Zusammenhang mit Investitionen und Projekten, die Arbeitsplätze und Naturschutz berühren
 - d. Hilfestellung bei naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
 - e. Positionsbeziehung und Stellungnahmen zu umweltrelevanten Problemen der Wirtschaft in Kärnten und Österreich

- f. Bereitstellung von Informationen zu Fragestellungen bezüglich Natur- und Umweltschutz
- g. Kampagnen im Interesse der Vereinsmitglieder bei Natur- und Umweltschutzanliegen
- h. Informationsveranstaltungen und Gestaltung von Informationsblättern für die Mitglieder
- i. Aufbau und Weitergabe von relevantem Wissen im Bereich Natur- und Umweltschutz an Unternehmen in Kärnten
- j. Beratung der Vereinsmitglieder in Natur- und Umweltschutzfragen
- k. Information über die Nutzung energieeffizienter Technologien
- l. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, die eine gleiche oder ähnliche Zielsetzung verfolgen

(3) Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- a. Spenden, Subventionen, Sammlungen, Sponsoring-Leistungen und sonstige Zuwendungen
- b. Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen und aus der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen und Institutionen
- c. Durchführung von der Erreichung des Vereinszweckes dienenden Studienreisen, Ausflügen, Fachexkursionen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a. ordentliche Mitglieder
- b. außerordentliche Mitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder können

- a. alle Mitglieder der Wirtschaftskammer Kärnten,
- b. alle Mitarbeiter dieser Mitgliedsbetriebe,
- c. alle Fachgruppen, Gremien und Innungen der Wirtschaftskammer Kärnten,
- d. die Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten sowie ihre Mitglieder und Mitarbeiter,
- e. die Rechtsanwaltskammer für Kärnten sowie ihre Mitglieder und Mitarbeiter,
- f. die Notariatskammer für Kärnten sowie ihre Mitglieder und Mitarbeiter
- g. die Kammer der Wirtschaftstreuhand Kärnten sowie ihre Mitglieder und Mitarbeiter,
- d. alle Mitarbeiter der Wirtschaftskammer Kärnten,
- e. Mitarbeiter der WIFI GmbH und aller Tochtergesellschaften der Wirtschaftskammer Kärnten sein.

(3) Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sein, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um seinen Zweck erworben haben und/oder die Erreichung der Vereinszwecke ideell und oder finanziell unterstützen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, die voll geschäftsfähig sind und insbesondere Tätigkeiten bzw. Funktionen iSd § 4 Z 2 der Statuten ausüben.
- (2) Der Aufnahmeantrag als Mitglied ist elektronisch (E-Mail) oder schriftlich beim Vorstand einzubringen.
- (3) Der Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied ~~ern~~ kann außerdem mittels Online-Petitionen erfolgen.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird dem Aufnahmswerber bekannt gegeben.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 30 Tage vor dem geplanten Austritts angezeigt werden.
- (3) Der Verlust der Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 2 zieht bei ordentlichen Mitgliedern den Verlust der Mitgliedschaft nach sich. Der Eintritt dieser Umstände ist dem Vereinsvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschließen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Nur den ordentlichen Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht für alle Vereinsorgane zu. Ordentlichen Mitgliedern steht ferner das Recht zu, an den Generalversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen oder ihre Stimme mittels schriftlicher Vollmacht an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Generalversammlung zu übertragen (§ 9 Abs. 8)
- (3) Jedem Mitglied steht das Recht zu, in der Generalversammlung über die Tätigkeit der Vereins und über dessen finanzielle Gebarung informiert zu werden. Auch außerhalb der Generalversammlung ist eine Minderheit von einem Zehntel (1/10) der Mitglieder berechtigt, unter Angabe von Gründen binnen 2

Wochen konkrete Auskünfte über die finanzielle Gebarung des Vereins zu verlangen.

- (4) Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung ohne Sitz und Stimme teilzunehmen. Ihnen kommt aber das Recht auf Anhörung zu.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausforderung der Statuten zu verlangen
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Generalversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der/die Schriftführer
 - d. die Rechnungsprüfer

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Zur ordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch den Vorstand schriftlich einzuladen.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein genannte E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 2 und Abs. 3 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 3 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 3 lit. e).

- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - e) Entlastung des Vorstands;
 - f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
 - g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 10 Mitgliedern. Dies sind:
 - a) der Obmann
 - b) Stellvertreter des Obmanns

- c) Schriftführer
- d) Stellvertreter des Schriftführers
- e) Kassier
- f) Stellvertreter des Kassiers

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Führung der Geschäfte des Vereins zur Erreichung des Vereinszwecks. Es sind insbesondere folgende Aufgaben umfasst:
 - a. die Besorgung der laufenden Geschäfte und Vertretungshandlungen zur Erreichung des Vereinszwecks;
 - b. die Vorbereitung des Budgets für das Folgejahr, dessen Entwurf bis zum 30.11 eines jeden Jahres den ordentlichen Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen ist;
 - c. die Aufstellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Vereinsjahr, welcher bis spätestens 31.06 eines jeden Kalenderjahres den ordentlichen Vereinsmitgliedern vorzulegen ist;
 - d. die Vorbereitung und die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
 - e. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g. die Aufnahme von zusätzlichem Personal, sofern die Tätigkeit des Vereins solches rechtfertigt
 - h. Entsendung geeigneter Mitglieder in Beiräte und Kommissionen.
- (2) Des Weiteren sind all diejenigen Geschäftsführungs- und Vertretungshandlungen von dem Aufgabenbereich des Vorstandes umfasst, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach der Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.